

Satzung

des

Judoclub Crimmitschau/Sa. (JCC) e.V.



Stand : 1. Januar 2017

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| §1 | Name, Sitz und Rechtsstellung | 3 |
| §2 | Zweck und Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| §3 | Mitgliedschaft..... | 3 |
| §4 | Mitgliedsbeitrag | 3 |
| §5 | Stimmberechtigung..... | 4 |
| §6 | Sanktionen | 4 |
| §7 | Einsprüche | 4 |
| §8 | Organe..... | 4 |
| §9 | Mitgliederversammlung..... | 4 |
| §10 | Vereinsfunktionäre..... | 5 |
| §11 | Vorstand..... | 5 |
| §12 | Amtsdauer der Vorstandsmitglieder | 5 |
| §13 | Revision..... | 5 |
| §14 | Ordnungen..... | 6 |
| §15 | Auflösung des Vereins | 6 |

§1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der am 27.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Judo — Club Crimmitschau e.V. (JCC). Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen. Der Verein hat seinen Sitz in 08451 Crimmitschau, Mannichswalder Strasse 22 im „Haus der Vereine“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen, durch Förderung des Judo als moderne olympische Sportart, durch Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern und durch Wettkampfteilnahme,- organisation und –durchführung.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer Mitglied werden will, muss an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis vier Wochen vor Ende eines jeden Kalenderjahres
 - Ausschluss durch den Vorstand

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Verein eigenverantwortlich festgelegt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6 Sanktionen

Mitglieder, die gegen die Satzung und Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung disziplinarisch belangt werden.

- Verweis
- Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

Disziplinarmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Einspruchsmöglichkeit auszusprechen.

§7 Einsprüche

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss und gegen Disziplinarmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Nach 2 Wochen ist die Frist des Einspruches abgelaufen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden jährlich durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich durch:

- Beschluss des Vorstandes
- 25 % der Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag

Die Einberufung erfolgt durch Aushang oder Presseveröffentlichung. Zwischen Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit möglich.

§10 Vereinfunktionäre

Die Vereinfunktionäre sind: Vorstand, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Kampfrichter und die Jugendleitung. Der Funktionäre treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass alle im Verein tätigen Funktionäre laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

§11 Vorstand

1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und vertritt die Interessen des gesamten Vereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/r
- Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- Technische/r Leiter/in
- Schatzmeister/in
- Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

2) Vorstand im Sinne des Zivilrechts sind der/die Vorsitzende/r und sein/e Stellvertreter/in/nen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Funktionäre gemäß §10 dieser Satzung.

§12 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Revision

Revision des Vereins ist jedes Jahr notwendig. Der/die Schatzmeister/in des Vereins wird bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§14 Ordnungen

Im Verein gibt es:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Sportstättennutzungsordnung

Die Ordnungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Gesamtmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Einberufung einer Gesamtmitgliederkonferenz ist möglich, wenn es 3/4 der Mitglieder oder 2/3 der Gesamtmitglieder schriftlich beantragen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.12.2016 am 1. Januar 2017 in Kraft. Änderungen der Satzung (bislang gültige Satzung vom 4. Juli 1990) treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau in Kraft.